

Ausweitung der Informationsfreiheitssatzung

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03005

5 Anlagen

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 24.06.2015 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Der Stadtrat hat mit Beschluss der Vollversammlung vom 18.12.2013 das Direktorium wie folgt beauftragt, sich bis Ende Februar 2014 gutachterlich mit zwei Prüfungspunkten zur Ausweitungsmöglichkeit der bestehenden Informationsfreiheitssatzung (IFS) auseinander zu setzen:

„Das Direktorium prüft, ob die Informationsfreiheitssatzung in der Form erweitert werden kann, dass

a) auch jeder Person (nicht nur Münchnern und Münchnerinnen) Zugang zu Informationen ermöglicht wird

b) der Bereich der Informationsfreiheitssatzung auch Informationen aus Beteiligungsunternehmen, die zu 100% der LH München gehören, umfasst“.

Mit Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 14107 für die Vollversammlung am 19.02.2014 wurde der Stadtrat darüber informiert, dass das Direktorium die zu prüfenden Erweiterungen grundsätzlich für zulässig erachtet (vgl. **Anlage 1**). Hinsichtlich der Ausweitung auf städtische Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Alleingesellschafter die Stadt ist (im Folgenden: Gesellschaften), beschloss der Stadtrat unter Kenntnisnahme der Einschätzung des Direktoriums, dass vor einer Entscheidung über die Ausweitung des Anwendungsbereichs der IFS die von einer möglichen Ausweitung betroffenen Gesellschaften gehört werden sollen. Abgefragt werden sollte dabei die Einschätzung der Gesellschaften zur rechtlichen Zulässigkeit und zu Verfahrensfragen. Eruiert werden sollte insbesondere, wie sich die Gesellschaften das Verfahren der Prüfung der nach der IFS bestehenden Ausschlussgründe vorstellen können, vor dem Hintergrund, dass bei der LHM als Auskunftspflichtiger ggf. notwendige Kenntnisse von Geschäftsinterna der Gesellschaften nicht vorliegen. Ferner wurden die Gesellschaften um Stellungnahme gebeten, wie viel Zeit aus ihrer Sicht für die Prüfung eines Auskunftsverlangens benötigt wird. Auch sollte die generelle Haltung der Gesellschaften zu der beantragten Ausweitung der IFS abgefragt werden, insbesondere um möglichen Konflikten zwischen der Gesellschafterin Stadt und den Gesellschaften vorzubeugen.

1. Rückmeldungen der Gesellschaften

Die betroffenen Gesellschaften und Betreuungsreferate sehen in den im März/April 2014 eingegangenen Rückmeldungen die Ausweitung der IFS auf bei Ihnen vorliegende Informationen weit überwiegend als grundsätzlich rechtlich zulässig an und folgen damit den Ausführungen des Direktoriums in der Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 14107 (**Anlage 1**). Die vollständigen Rückmeldungen der Gesellschaften sind als **Anlage 2** beigefügt. Lediglich die Olympiapark München GmbH sieht eine Auskunftspflicht der Gesellschaften gegenüber der Gesellschafterin Stadt wegen möglicher Verstöße gegen die Treuepflicht der Gesellschafterin gegenüber der Gesellschaft als generell unzulässig an. Zudem hinterfragen einige Gesellschaften in ihren Stellungnahmen die Zweckhaftigkeit der Ausweitung. Von der Stadtwerke München GmbH wird dabei die Auffassung vertreten, dass der praktische Anwendungsbereich der Satzungsausweitung recht gering sein dürfte, insbesondere da den Gesellschaften keine mit der Hoheitsverwaltung vergleichbare Aktenführung vorliege, und sich Informationsfreiheitsansprüche ihrem Wesen nach nur auf Aktenbestandteile bezögen. Uneinheitliche Rückmeldung gab es zum Verfahren, insbesondere hinsichtlich der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und der Ausschlussgründe. Teils wird seitens der Gesellschaften erheblicher Mehraufwand mit damit verbundenen Kosten befürchtet. Einheitlich wird die bisherige Frist von einem Monat zur Beantwortung der Anträge als zu kurz angesehen.

2. Rechtliche Zulässigkeit der Ausweitung

a) Die Ausweitung ist grundsätzlich zulässig

Die Rückmeldungen der Gesellschaften haben keine grundsätzlichen Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit einer Ausweitung ergeben. Die von der Olympiapark München GmbH angeführten Gründe für eine gesellschaftsrechtliche Unzulässigkeit greifen aus Sicht des Direktoriums nicht. Die bei § 51a GmbHG zu beachtende Schranke von Treu und Glauben gilt in der hier relevanten Konstellation einer Gesellschaft mit nur einem Alleingesellschafter nicht in gleicher Weise wie bei Gesellschaften mit mehreren Gesellschaftern. Bei letzteren sollen die Interessen der Mitgesellschafter durch die gesetzliche Regelung geschützt werden, dies ist aber bei einer Alleingesellschafterstellung der Stadt nicht notwendig.

Auch sind die Gesellschaftsinteressen durch die in der IFS geregelten Ausschlussgründe (insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) hinreichend geschützt (vgl. hierzu schon die Ausführungen in **Anlage 1**, Zif. 1, 2. b)). Der zu erwartende Aufwand ist nach den im Hoheitsbereich vorliegenden Erfahrungswerten zudem voraussichtlich nicht unverhältnismäßig hoch.

Die von den Stadtwerken München vertretene Auffassung, dass Verträge und Beziehungen mit Dritten vollständig (also auch z. B. anonymisiert) von Informationsanspruch ausgenommen sind, ist nach Ansicht des Direktoriums so nicht zutreffend. So können vorliegende interne Stellungnahmen (so weit sie nicht lediglich ein „Entwurf“ oder eine „Notiz“

sind) durchaus vom Informationsanspruch umfasst sein. Zudem besteht ein Informationsanspruch nicht nur bei Vorliegen von „Akten“ im formellen Sinn. Informationen (Aufzeichnungen) sind grds. unabhängig von der Art der Speicherung erfasst (vgl. § 1 Zif. 1 IFS). Allerdings steht durchaus zu erwarten, dass bei den Unternehmen tendenziell mehr Informationen ausgeschlossen sein werden als im Hoheitsbereich, insbesondere aufgrund von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen¹.

b) Einschränkungen bei der Art der Informationsgewährung

Die IFS eröffnet antragsberechtigten Personen derzeit **im Hoheitsbereich** hinsichtlich der Art der Informationsübermittlung faktisch eine Wahlmöglichkeit (vgl. § 4 Abs. 1 IFS). So kann beantragt werden, die Information mittels schriftlicher oder mündlicher Auskunft, durch Akteneinsicht oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt zu bekommen. Begehrt eine antragstellende Person eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf die Information nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Mithin kann eine antragstellende Person z. B. grds. die Übersendung von Kopien aus Akten verlangen oder aber Akteneinsicht in den Diensträumen der LHM nehmen.

Die LHM muss sich bei der geplanten Neuregelung im Unterschied zum Hoheitsbereich die begehrten Informationen erst selbst bei den Gesellschaften gem § 51a GmbHG beschaffen. Ein Informationsanspruch gemäß IFS gegen die LHM kann sich nur auf Informationen beziehen, die sich die LHM gemäß § 51a GmbHG selber beschaffen kann, muss mithin die Grenzen dieses gesellschaftsrechtlichen Informationsanspruchs beachten:

Art. 51a GmbHG gibt **nur der Gesellschafterin LHM selber** (bzw. ihren Vertretern) das Recht Einsicht in Bücher und Schriften (im Folgenden: Akten) zu nehmen und dies zudem nur in den Geschäftsräumen der Gesellschaft. Die Gesellschaften sind gem. Art. 51a GmbHG auch **nicht** verpflichtet, für Gesellschafter oder Dritte Kopien von Aktenbestandteilen anzufertigen oder zu übersenden. Sie müssen grds. nur die Anfertigung von Kopien in Ihren Geschäftsräumen durch die Gesellschafterin zulassen.

Daraus folgt, dass es der Stadt nicht möglich ist, ein Akteneinsichtsrecht in Originalakten für dritte Personen gegenüber der Gesellschaft durchzusetzen. Um einen Anspruch auf Akteneinsicht für Bürgerinnen und Bürger gegen den Willen der Gesellschaften dennoch zu ermöglichen, müsste ein Vertreter der Gesellschafterin Stadt in den Geschäftsräumen der Gesellschaft Akteneinsicht nehmen, dort Kopien fertigen und diese dann der antragstellenden Person übergeben bzw. Einsicht in Räumlichkeiten der Stadt gewähren. Dieser hohe Verwaltungsaufwand würde aber in keinem Verhältnis zum potentiellen Transpa-

¹ Darunter fallen nach Definition des Bundesverfassungsgerichts „alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.“ (vgl. Schoch, IFG, § 6 Rn. 45).

renzgewinn stehen. **Mithin kann im Gegensatz zum Hoheitsbereich kein Wahlrecht auf Akteneinsicht oder Übermittlung von Kopien gewährt werden.** Vielmehr kann nur ein – dem presserechtlichen Auskunftsanspruch ähnlicher – Anspruch auf schlichte Auskunft zu einer Fragestellung gewährt werden, da dieser für die Stadt gegenüber den Gesellschaften (Geschäftsführern) immer durchsetzbar ist. Eine abweichende Art des Informationszugangs kann nur im Einvernehmen mit der betroffenen Gesellschaft freiwillig ermöglicht werden. § 4 Abs. 1, 3 und 4 der Satzung sind daher entsprechend einschränkend zu ergänzen.

3. Verfahrensregelung

Bei Einbeziehung von bei Gesellschaften liegenden Informationen entsteht eine Konstellation mit drei Beteiligten (antragsstellende Person, Gesellschaft, Stadt). Da sich die Konstellation mit drei Beteiligten wesentlich von dem bisherigen Auskunftsanspruch unterscheidet, ist ein eigenes Verfahren notwendig, welches die vor Informationsherausgabe notwendige Informationsbeschaffung der Stadt bei den Gesellschaften und den dafür erforderlichen Zeitbedarf berücksichtigt. Gerade im Falle eines Dissenses zwischen Stadt und Gesellschaft über den Umfang der Auskunftspflicht steht zu befürchten, dass sich der Verwaltungsaufwand sowie der Zeitbedarf für die Bearbeitung deutlich erhöhen.

Die betroffenen Gesellschaften äußern sich weitgehend uneinheitlich zum Verfahren (vgl. **Anlage 2**). Während einige Gesellschaften eine Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und insbesondere der Ausschlussgründe nach der IFS (§ 6) ausschließlich bei der Stadt ansiedeln wollen, möchten andere Gesellschaften die Prüfung selber durchführen, da nur bei den Gesellschaften das notwendige interne Wissen vorliegt um etwa beurteilen zu können, ob es sich bei den angefragten Informationen um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt. Nach Ansicht der meisten Gesellschaften ist die bisher geregelte Beantwortungsfrist von einem Monat zu kurz.

a) Zu beachtender Rahmen für den Verfahrensablauf

Die hinsichtlich des Verfahrens zu beachtende Grundkonstellation kann zusammenfassend wie folgt skizziert werden:

- Die nach der IFS von einer Person beantragten Informationen liegen bei der Gesellschaft und nicht bei der Gesellschafterin Stadt. Erfasst werden – wie auch bei der Stadt – nur bereits vorhandene Informationen; die IFS beinhaltet keinen Informationsverschaffungsanspruch.
- Auskunftspflichtete nach der IFS kann nur die Stadt sein (vgl. **Anlage 1**). Gegen sie richten sich mögliche Klagen bei Informationsverweigerung. Sie trifft die Letztentscheidung über die Gewährung des Informationszugangs.

- Die Gesellschafterin Stadt hat – wie in **Anlage 1** ausgeführt – einen sehr weitgehenden Auskunftsanspruch gegenüber ihren 100%-Gesellschaften, den sie notfalls qua Weisung gemäß § 51a Abs. 2 GmbHG durchsetzen kann.

- Die Gesellschaften müssen als Betroffene Gelegenheit haben, zur Informationsweitergabe nach IFS Stellung zu nehmen.

b) Vorgeschlagenes Verfahren

Erfahrungswerte zum Verfahren liegen nicht vor. Die geplante Zugangserweiterung auf Gesellschaftsinformationen durch kommunale Satzung ist nach Verwaltungskenntnis bislang in bayerischen Großstädten einmalig. Auch sonst ist mit Ausnahme der Marktgemeinde Prien am Chiemsee kein Fall der Einbeziehung städtischer Gesellschaften in Informationsfreiheitsatzungen bekannt.

Der Stadt wird es oft nicht oder nur unter größtem Aufwand möglich sein eigenständig zu prüfen, welche der bei der Gesellschaft vorliegenden Informationen im Einzelfall gem. § 6 IFS vom Auskunftsanspruch ausgeschlossen sind, etwa weil sie aus Unternehmenssicht Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen. Insoweit erscheint es trotz der letztlich vorliegenden Auskunftspflicht der Stadt gegenüber der antragsberechtigten Person unerlässlich, dass die Gesellschaft die Anspruchsvoraussetzungen gemäß IFS und insbesondere das Vorliegen von Ausschlussgründen vorprüft, damit die Stadt das Vorliegen eines Anspruchs ermessensfehlerfrei beurteilen kann. Die bisherige Auskunftsfrist von 4 Wochen ist kurz bemessen – eine Regelfrist von 2 Monaten scheint aber erreichbar.

Die Verwaltung schlägt auf Grundlage dieser Erwägungen folgendes Verfahren vor:

1) Der Antrag auf Zugang zu bei den Gesellschaften vorliegenden Informationen ist bei der Stadt als auskunftspflichtiger Stelle zu stellen. Da die Betreuungsreferate für Dritte schwer zu ermitteln sind, wird im Direktorium, Hauptabteilung I, Zentrale Verwaltung (D-I-ZV) eine zentrale Antragsstelle eingerichtet und entsprechend in der Satzung genannt. D-I-ZV leitet bei ihr gestellte Anträge nach Eingang zeitnah an das jeweils zuständige Betreuungsreferat weiter, um eine Bearbeitung innerhalb der 2-Monats-Frist zu ermöglichen.

Die antragstellende Person erhält eine Abgabebenachrichtigung durch D-I-ZV, in der die für die Beantwortung stadintern zuständige Stelle (Betreuungsreferat) genannt wird.

Geht ein Antrag bei der Gesellschaft oder einer sonstigen städtischen Stelle ein, leitet diese ihn umgehend an D-I-ZV weiter. Die in der Satzung festgelegten Fristen laufen ab Eingang bei D-I-ZV.

2) Die Stadt (Betreuungsreferat) prüft den Antrag nach Eingang - so weit ohne genaue Kenntnis der vorliegenden Informationen möglich - kursiv auf hinreichende Bestimmtheit

und darauf, ob voraussichtlich der eigene Wirkungskreis betroffen ist sowie ob offensichtlich Ausschlussgründe vorliegen.

3) Soweit das Betreuungsreferat keine offensichtlichen Gründe für das Nichtvorliegen eines Anspruchs feststellt, wird der Antrag der jeweiligen Gesellschaft zeitnah (innerhalb von 2 Wochen) zugeleitet. Diese fertigt innerhalb von 4 Wochen einen Antwortentwurf und leitet diesen dem Betreuungsreferat zu. Sollte nach Ansicht der Gesellschaft (teilweise) kein Anspruch bestehen, so begründet die Gesellschaft dies gegenüber der Stadt. In Zweifelsfällen stimmt sich die Gesellschaft mit der Stadt ab (Betreuungsreferat).

4) Die Stadt (Betreuungsreferat) prüft den zugeleiteten Antwortentwurf sowie ggf. mitgeteilte Ablehnungsgründe. Soweit die Stadt einer ablehnenden Argumentation der Gesellschaft nicht folgen kann, fordert sie die Gesellschaft zur Auskunft über die zurückgehaltenen Informationen auf, notfalls unter Einsatz des Weisungsrechts gem. § 51a Abs. 2 GmbHG. In diesem Fall ist mit einer Überschreitung der Regelbeantwortungsfrist von 2 Monaten zu rechnen.

4. Kostenfrage

Es sollte aus Verwaltungssicht vermieden werden, dass bei Anträgen auf bei den Gesellschaften vorliegenden Informationen für Antragstellende mehr Kosten entstehen, als dies bei Anträgen auf Zugang zu Informationen der Fall ist, die bei der Stadtverwaltung vorhanden sind. Der Umstand, dass sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gesellschaften des Privatrechts bedient, sollte keine Transparenzhindernisse mit sich bringen.

Der Stadt dürften auch in der Regel keine wesentlich höheren Kosten entstehen als bisher. Eine Kostenerstattung der Stadt für den bei den Gesellschaften entstehenden Aufwand, wie sie von den Gesellschaften teils gefordert wurde, wird nicht für erforderlich gehalten da die Gesellschaften für die Auskunft nach § 51a GmbHG nach der einschlägigen Literatur von dem auskunftsbegehrenden Gesellschafter keine Kosten verlangen dürfen.

100% öffentlich beherrschte Unternehmen haben zudem eine höhere Transparenzverantwortung gegenüber der Öffentlichkeit. Der zusätzliche Aufwand, den die IFS mit sich bringt, erscheint daher auch im Gesellschaftsinteresse verhältnismäßig und gerechtfertigt. Ausufernder Aufwand oder erhebliche Kosten sind nach den Erfahrungswerten im Hoheitsbereich zudem nicht zu erwarten.

5. Regelungsvorschlag in der Satzung

Das vorgeschlagene Verfahren ist in die Satzung zu übernehmen. Die vorgesehenen Ergänzungen der Satzung sind in **Anlage 3** im Änderungsmodus dargestellt.

Zu den einzelnen Änderungen:

a) In § 1 Abs. 1 wird der Kreis der Zugangsberechtigten von Einwohnern der Stadt auf jede natürliche und juristische Person erweitert. Zudem werden Informationen, die bei den 100%-Gesellschaften vorhanden sind, in den Anwendungsbereich der Satzung aufgenommen. In der Satzung wird künftig einheitlich „antragstellende Person“ verwendet.

b) In § 2 wird eine neue Ziff. 2 ergänzt, in der Informationen, die bei Gesellschaften vorhanden sind, definiert werden. Dies ist notwendig, da der Begriff „amtliche Informationen“, wie er im Hoheitsbereich verwendet wird, nicht auf bei Gesellschaften vorhandene Informationen passt. Durch die Einschränkung „die dem Gesellschaftszweck zu dienen bestimmt sind“ sollen rein private Informationen (z. B. zufällig in den Geschäftsräumen vorhandene private Unterlagen von Mitarbeitern) von vornherein vom Auskunftsanspruch ausgeschlossen werden.

c) In § 3 wird D-I-ZV als zuständige Stelle zur Antragsstellung auf Zugang zu Gesellschaftsinformationen aufgenommen.

d) In § 4 Abs. 1, 3 und 4 wird das nur aus wichtigem Grund ablehnbare Recht auf eine bestimmte Art des Informationszugangs bei einem Antrag auf Zugang zu bei den Gesellschaften vorhandenen Informationen ausgeschlossen, da die Stadt eine bestimmte Art der Informationsgewährung hier nicht gewährleisten kann. Die Stadt kann mithin nach freiem Ermessen Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen.

e) In § 5 Abs. 1 wird die Regelfrist für die Zugänglichmachung von bei städtischen Gesellschaften vorhandenen Informationen wegen dem aufwändigeren Verfahren auf 2 Monate festgelegt. Unter den Wortlaut von § 5 Abs. 3 „Komplexität der Information“ fällt auch der Fall, dass die Informationsbeschaffung durch die Stadt bei der Gesellschaft längere Zeit als die vorgesehenen 6 Wochen benötigt, etwa weil Weisungen gegenüber der Gesellschaft notwendig sind. Eine explizite Sonderregelung für diesen Fall ist daher nicht erforderlich.

f) In § 6 Abs. 2 Ziff. 5 wird das Regelbeispiel zum Schutz von Verfahrensabläufen und Entscheidungsbildungsprozessen um „gesellschaftsinterne Verfahrensabläufe sowie Entscheidungsbildungsprozesse“ ergänzt werden, da sonst unklar sein könnte, ob unter die bisher geregelten „behördlichen“ Verfahrensabläufe und Entscheidungsbildungsprozesse auch solche der Gesellschaften subsumiert werden können.

6. Mitzeichnung der Betreuungsreferate

Das Kulturreferat, das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, das Sozialreferat und das Kommunalreferat haben die Beschlussvorlage vorbehaltlos mitgezeichnet. Das Kreisverwaltungsreferat ist nach Rücksprache mit der betreuten Park & Ride GmbH weiterhin der Auffassung, dass der entstehende Aufwand der Gesellschaften angemessen vergütet

werden sollte. Auch die Stadtkämmerei zeichnet mit, verweist aber auf die befürchtete Schlechterstellung der Städtischen Klinikum München GmbH im Wettbewerb und äußert den Wunsch, die Beantwortungsfrist generell von 2 Monaten auf 3 Monate zu erhöhen, da die Erfahrungen bei bisherigen Bürgeranfragen befürchten ließen, dass die Frist nicht immer eingehalten werden könne. Die vom Referat für Arbeit und Wirtschaft betreute Olympiapark München GmbH zeichnet zwar mit, bleibt aber bei ihrer (auch rechtlich begründeten) ablehnenden Haltung aus der Stellungnahme vom 20.03.2014 (vgl. **Anlage 2**). Auch die ebenfalls vom Referat für Arbeit und Wirtschaft betreuten Stadtwerke München haben sich klar gegen eine Mitzeichnung ausgesprochen. So werde in der Beschlussvorlage nicht hinreichend dargestellt, dass die überwiegende Mehrheit der Gesellschaften die Ausweitung skeptisch sehen. Zudem sei der zusätzliche Aufwand nicht planbar – dieser könne mangels Kostenerstattung durch die Stadt bis zu einer Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens führen. Zudem sei es nicht Aufgabe der Gemeinde auch Nicht-Einwohnern Informationen zu verschaffen. Auch wird der Umfang des Auskunftsanspruchs bemängelt (z. B. dass interne Stellungnahmen erfasst seien).

Die vollständigen Stellungnahmen der Betreuungsreferate bzw. der betreuten Gesellschaften sind als **Anlage 5** angefügt.

In den Stellungnahmen zur Mitzeichnung wird das vorgeschlagene Verfahren weitgehend akzeptiert, allerdings wird von einigen Gesellschaften weiterhin generelle Kritik an der Ausweitung geübt. Aus rechtlicher Sicht ergeben sich dabei keine wesentlichen neuen Erkenntnisse. Die von der Stadtwerke München GmbH geäußerten kommunalrechtlichen Bedenken tragen nicht – die Stadt darf auch Nicht-Einwohnern Leistungen gewähren. Zudem ist der für die kommunale Aufgabe erforderliche örtliche Bezug gegeben, da es sich um Unternehmen der Stadt handelt. Auch geht die Stadtwerke München GmbH bei ihrer Kritik wohl davon aus, dass nach der geplanten Neuregelung auch Unterlagen an antragstellende Personen herausgegeben werden müssten – tatsächlich ist aber nur ein Auskunftsanspruch ohne Akteneinsicht oder Unterlagenübermittlung nach der Beschlussvorlage in der Erweiterung vorgesehen. Die Frist von 2 Monaten erscheint weiterhin im Regelfall erreichbar – sollten sich besondere Schwierigkeiten ergeben, besteht die Möglichkeit der Fristverlängerung gemäß § 5 Abs. 3 IFS (vgl. dazu auch Ausführungen unter 5. Buchstabe e).

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Verwaltungsbeirat der Rechtsabteilung des Direktoriums, Herrn Stadtrat Altmann, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungsbereiches der Landeshauptstadt München (Informationsfreiheitsgesetz) wird gemäß Anlage 4 beschlossen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

**IV. Abdruck von I. mit III.
über den Stenografischen Sitzungsdienst**

**an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.**

V. Wv. Direktorium - Rechtsabteilung

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **Kommunalreferat
Kreisverwaltungsreferat
Kulturreferat
Referat für Arbeit und Wirtschaft
Referat für Gesundheit und Umwelt
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Sozialreferat
Direktorium (HA-1-ZV)
Stadtkämmerei
Am**